

SATZUNG
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Greven vom 15.12.2011
(Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023),
- § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. S. 965)
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167)

hat der Rat der Stadt Greven am 14.12.2011 folgende Hebesatz-Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Greven erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 - 01.01.2012 bis 31.12.2012: 260 v.H.
 - ab 01.01.2013 260 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 - 01.01.2012 bis 31.12.2012: 470 v.H.
 - ab 01.01.2013 500 v.H.

2) Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag
 - 01.01.2012 bis 31.12.2012: 440 v.H.
 - ab 01.01.2013 450 v.H.

§ 3

Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 2 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2013 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48268 Greven, den 15.12.2011

Peter Vennemeyer
Bürgermeister